

AGB der Cruise Interconnect AG

Badenerstrasse 551, 8048 Zürich, Schweiz
(nachstehend ICO CH genannt)

(umfasst alle geschlechtsspezifischen Anreden.)

1. IHR VERTRAGSPARTNER

Vertragspartner des abzuschliessenden Reisevertrages sind der Reiseveranstalter und der Anmelder (nachfolgend Vertragspartner genannt) der für sich selbst und alle angemeldeten Personen (nachfolgend ICO CH genannt) handelt, die immer mit einbezogen sind. Der Reiseveranstalter ist Cruise Interconnect AG, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Krins mit Sitz Badenerstrasse 551, 8048 Zürich, Schweiz Telefon: +41 44 387 10 20 (nachstehend ICO CH genannt).

1.1 ICO CH kann im Einzelfall auch als Vermittler auftreten. Wenn das der Fall ist, wird es im Angebot und in der Bestätigung vermerkt.

1.2 Für Leistungen von anderen Veranstaltern, welche von ICO CH vermittelt werden ohne Vertragspartei zu sein, gelten deren Vertrags- und Reisebedingungen.

2. DIE IM ANGEBOT ANGEgebenEN PREISE SIND RICHTPREISE FÜR EINE KABINE MIT DOPPELBELEGUNG.

3. UNVERBINDLICHE RESERVIERUNG (OPTIONSBUCHUNG) UND VERTRAG ÜBER EINE KREUZFAHRT

3.1 ICO CH gibt den Anmeldenden auf der Internetseite <https://www.inter-connect.world/kreuzfahrten/> die Möglichkeit, vor einer verbindlichen Anmeldung zu einer Kreuzfahrt unverbindlich das Interesse an der Buchung einer Kreuzfahrt anzuzeigen, und, wenn nach Buchungsstand und Angebot möglich, Wunschkabinen auszuwählen (Optionsbuchung). Diese Optionsbuchungsmöglichkeit stellt kein Angebot von ICO CH zum Abschluss eines Pauschalreisevertrages und keine Annahme eines Angebotes der Reisenden dar. Sofern die Reise und die Wunschkabinen zum Zeitpunkt der Optionsbuchung verfügbar sind, wird ICO CH nach Eingang der Interessenanmeldung der Reisenden die Kabinen für einen Zeitraum von drei Kalendertagen einschliesslich des Tages der Optionsbuchung reservieren. Die Optionsfristen können bei Sonderangeboten abweichen. Die Reisenden erhalten nach Eingang der Optionsbuchung per E-Mail eine Reservierungsbestätigung aus der der Reservierungszeitraum hervorgeht. ICO CH dass in der Schweiz nach PRG bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (z. B. über Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, Telemedien oder Online-Dienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte.

3.2 Mit der Anmeldung zu einer Kreuzfahrt bieten die Reisenden ICO CH den Abschluss des Reisevertrages für sich und für alle in der Anmeldung mitbenannten Personen verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich oder digital (E-Mail, Internet) erklärt werden. Im Falle einer vorab gemäss Ziff. 3.1 erfolgten Optionsbuchung, erfolgt die Anmeldung mit einer schriftlichen Bestätigung der Optionsbuchung durch die Anmeldenden selbst oder durch ein vom Anmeldenden beauftragtes Reisebüro bzw. durch Anklicken des Bestätigungsfeldes „Zahlungspflichtig buchen & bezahlen“ in der Optionsmail. Kommt die Bestätigung vom Anmeldenden per E-Mail, so muss sie während der regulären Geschäftszeiten von ICO CH (Mo. – Fr. 09:00 – 18:00 Uhr) erfolgen.

3.3 Der Pauschalreisevertrag kommt ausschliesslich mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung/Rechnung von ICO CH beim Anmeldenden oder dem von ihm beauftragten Reisebüro mit Wirkung für alle in der Anmeldung benannten Personen und auf Grundlage der Leistungsbeschreibung in der Reisebestätigung/Rechnung und dieser Reisebedingungen zustande, die der Anmeldende auch mit Wirkung für alle von ihm angemeldeten Personen anerkennt. Die Anmeldenden haben für alle Vertragspflichten von allen angemeldeten Personen wie für ihre eigenen einzustehen. ICO CH ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber den Anmeldenden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/oder die Nichtannahme zu begründen.

3.4 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Anmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot von ICO CH, an das ICO CH für die Dauer von 10 Kalendertagen einschliesslich dem Absendetag gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn die Anmeldenden innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z.B. durch Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklären. Auf die Abweichung sind die Anmeldenden hinzuweisen.

3.5 Für Personen mit Behinderung muss bei der Anmeldung die Behinderung mitgeteilt werden. ICO CH kann für eine notwendige Betreuung und/oder Behandlung keine Verantwortung übernehmen, weshalb empfohlen wird, soweit erforderlich mit einer verantwortlichen Begleitperson zu reisen. Die Schiffsreise kann für diejenigen abgelehnt oder abgebrochen werden, deren Gesundheits- oder körperlicher Zustand nach Beurteilung der Reederei reiseunfähig erscheint oder deren Zustand eine Gefahr für diese selbst oder andere Passagiere darstellt. Besteht bei Reiseantritt eine Schwangerschaft, so haben die Anmeldenden ICO CH dies bei der Anmeldung mitzuteilen, sowie bis zur 23. Schwangerschaftswoche ein Unbedenklichkeitsattest des Arztes zu übersenden und auch zum Check-In mitzubringen. Personen, die bei Reiseantritt die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben, oder während der Reise erreichen, können leider nicht mehr befördert werden. ICO CH behält sich das Recht vor, Anmeldungen ablehnen zu können, wenn nach dem Ermessen der medizinischen Berater von ICO CH die körperlichen oder gesundheitlichen Voraussetzungen für die Reise nicht vorliegen. Gäste, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, sollten ihre Krankenunterlagen mit sich führen. Dialysen sind an Bord nicht möglich.

3.6 Je nach Verfügbarkeit stehen auf ausgewählten Kreuzfahrten Garantiekabinen zur Verfügung. Sie buchen die Kreuzfahrt zum Festpreis der gewählten Kategorie ohne Kabinennummer. Die Reisebestätigung sichert Ihnen mindestens die gebuchte Kategorie zu, sollte diese nicht mehr verfügbar sein, werden Sie in einer höheren Kategorie untergebracht. Ihre Kabinennummer erfahren Sie mit Erhalt der Reiseunterlagen, oder spätestens bei Einschiffung. Sonderwünsche bezüglich der Beschaffenheit und Lage der Kabine oder Änderungen der Kabinennummer können nicht berücksichtigt werden. Besteht der Änderungswunsch nach einer höherwertigen Kabinenkategorie und/oder nach weiteren Zubuchungen von Leistungen wird ICO CH sich bemühen diese Wünsche gegen den entsprechenden Aufpreis zu erfüllen.

4. LEISTUNGSUMFANG

4.1 Der Umfang der vertraglichen Reiseleistung ergibt sich grundsätzlich aus der für den im Reisezeitraum massgeblichen Leistungsbeschreibung und den Angaben der Reisebestätigung unter Massgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Die Leistungen von ICO CH bestehen aus der Beförderung und Unterbringung und weiteren Leistungen für die angemeldeten Personen wie in der Reisebestätigung nebst sämtlichen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen angegeben. Nebenabreden oder sonstige abweichende Vereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung der ICO CH.

4.2 Vom Leistungsumfang nicht erfasst sind insbesondere Flüge oder sonstige Zubringerdienste vom Heimatort der Reisenden zum Einschiffungshafen sowie vom Ausschiffungshafen zurück, oder Hotelarrangements vor oder nach der Kreuzfahrt, es sei denn, diese Leistungen sind Teil der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen und bestätigten vertraglichen Leistung. Sind diese Leistungen (z.B. manche Anreisepakete) nicht Teil der Leistungsbeschreibung können die Anmeldenden solche Leistungen auf Anfrage nach ihren Vorgaben zusammenstellen lassen. Sie werden von ICO CH, wenn möglich, als Zusatzleistung bestätigt und werden insoweit Teil des Pauschalreisevertrages solange es sich nicht um vermittelte Leistungen handelt. Soweit sich hieraus gesonderte Regelungen für die Anmeldenden ergeben, werden sie stets dann hingewiesen, wenn AGB anderer Leistungsträger einzubeziehen sind. Wenn diese Leistungen ausdrücklich und unmissverständlich als Fremdleistung und unter Angabe des vermittelten Leistungsträgers gekennzeichnet sind, gehören sie nicht zum Leistungsumfang des Veranstalters ICO CH. Bei Widersprüchen ist die Reisebestätigung massgebend.

4.3 Die Übermittlung der Reisedokumente hat gegenüber den Anmeldenden oder dem von ihnen beauftragten Reisebüro bis spätestens sieben Tage vor dem Reisebeginn zu erfolgen, wenn der Reisepreis vollständig gezahlt und das Bordmanifest ausgefüllt ist. Sind die Reisedokumente wider Erwarten noch nicht angekommen, haben sich die Anmeldenden dringend mit dem von Ihnen beauftragten Reisebüro, ansonsten mit ICO CH zur Klärung in Verbindung zu setzen.

5. ZAHLUNG

5.1 Die Zahlungen der Anmeldenden für den Pauschalreisevertrag bei Buchungen der Anmeldenden für Buchungen bei ICO CH sind nach Bundesgesetz PRG abzusichern. Die Leistungen von ICO CH sind beim Garantiefonds der Schweizer Reisebranche Adresse: Etzelstrasse 42, 8038 Zürich, Schweiz, Telefon: +41 44 488 10 70 abgesichert.

5.2 Zahlungsverpflichtet ist der Anmelder der die Anmeldung erklärt hat, auch wenn die Anmeldung weitere Personen umfasst. Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins hat der Anmelder eine Anzahlung von 25 % des Reisepreises zu leisten.

5.3 Die Restzahlung der Anmeldenden ist bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten. Die Zahlung des Reisepreises kann per Banküberweisung oder per Kreditkarte (z.B. Master Card, Visa, American Express) erfolgen. Bei Zahlung per Kreditkarte fällt zusätzlich zum Reisepreis eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % an. Die Belastung der Kreditkarte erfolgt zum in der Bestätigung/Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum.

5.4 Eine Reiseanmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins fällig ist und die Zahlung per SEPA Lastschriftmandat oder Kreditkarte ausgeführt wird.

5.5 Ist der abgerechnete Reisepreis nicht rechtzeitig eingegangen und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung nicht geleistet, ist ICO CH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt ICO CH die in Ziffer 9.1. geregelten Vertragsstrafen bzw. Entschädigungspauschalen.

5.6 Zieht der Anmelder eine gegebene Lastschriftermächtigung nach Inanspruchnahme von ICO CH zurück, so schuldet er die anfallenden Bankgebühren und eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 100,-. Desgleichen gilt für eine unberechtigte Reklamation bei der ausgebenden Bank bei Zahlung per Kreditkarte.

6. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

6.1 Die ICO CH als Reiseveranstalter ist berechtigt Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, sofern die Änderung nicht wesentlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und Routen. Diese sind zulässig, wenn sie notwendig sind, weil sie z.B. auf behördlichen Weisungen beruhen, aus Sicherheitsgründen für die Reisenden und die Schiffsmannschaft und/oder durch unvermeidbare, aussergewöhnliche Umstände, Witterungsgründe oder Sicherheitsüberlegungen erforderlich werden und/oder um Gefahren abzuwenden. Hierüber entscheidet allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän. Der Wechsel einer nicht zugesicherten Fluggesellschaft und der An- und Abflugzeiten ist zulässig. Hat ICO CH eine Kabinennummer ausnahmsweise vor der Kreuzfahrt bestätigt, können in der Regel nach Zuteilung keine Änderungswünsche des Anmelders mehr berücksichtigt werden. ICO CH ist berechtigt, auch zugewiesene Kabinen zu ändern, wenn die Änderung innerhalb derselben Kabinenkategorie erfolgt und zumutbar ist. ICO CH hat den Anmelder in einem der vorgenannten Fälle vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (digital oder in Papierform) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

6.2 Die ICO CH als Reiseveranstalter ist berechtigt, Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, die zu einer erheblichen/wesentlichen Änderung führen. In diesem Fall ist ICO CH verpflichtet den Reisenden vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung oder wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anzubieten. Die Anmeldenden können dann von der gebuchten Reise ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten oder das Angebot zur Vertragsänderung annehmen.

6.3 Soweit die geänderten Leistungen selbst mit Mängeln behaftet sind, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche der Anmeldenden unberührt.

6.4 Treten die Anmeldenden und/oder die Reisenden die Reise an, nachdem die Anmeldenden vom Reiseveranstalter über eine notwendige Änderung des gesamten Zuschnitts der Reise in Kenntnis gesetzt worden sind, so ist eine auf die Änderung gestützte Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt ausgeschlossen.

7. PREISÄNDERUNGEN

7.1 Nach Bundesgesetz PRG kann der Veranstalter eine wirksame Preiserhöhung bis 8 Prozent verlangen, die die Anmeldenden hinnehmen müssen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 8 Prozent, kann der Reiseveranstalter die Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass die Anmeldenden sie entweder innerhalb einer bestimmten Frist annehmen, oder vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt für Preisreduzierungen. Es gelten die Regelungen gem. Ziff. 5.4. die Preise für Zusatzpakete für An- und Abreise oder Sonderarrangements werden mit ihrer Bestätigung verbindlich. Sie sind Bestandteil des Pauschalreisevertrages. Dies gilt nicht, wenn es sich um zusätzlich vermittelte Fremdleistungen handelt.

8. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN/VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

8.1 Die Anmeldenden sichern zu, dass alle Reisenden reisetauglich sind. ICO CH hat das Recht, von den Reisenden eine ärztliche Bescheinigung über die Reisetauglichkeit zu verlangen.

8.2 Je nach Leistungsträger (Reederei) gibt es Altersbeschränkungen:

Princess Cruises: Personen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person (mind. 21 Jahre) eine Kreuzfahrt antreten. Bei Buchung mehrerer Kabinen, muss mindestens eine Person in jeder Kabine 16 Jahre oder älter sein.

Carnival Cruise Line: Personen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung einer mindestens 25-jährigen Person eine Kreuzfahrt antreten.

P&O Cruises und **Cunard:** Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person (mind. 18 Jahre) eine Kreuzfahrt antreten.

Holland America: Kunden unter 21 Jahren dürfen keine Reise buchen. Personen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person ab 21 Jahren an einer Reise teilnehmen, wenn die Begleitung in derselben Kabine mitreist und die Verantwortung für die Person unter 21 Jahren übernimmt.

Familien, die mehrere Kabinen buchen, müssen sicherstellen, dass mindestens ein Reisender pro Kabine mindestens 16 Jahre alt ist und, dass die Reise in Begleitung der Eltern oder einer aufsichtspflichtigen Person durchgeführt wird. Bei einer Reise mit mehr als 2 aufeinanderfolgenden Seetagen beträgt das Mindestalter des Reisenden zum Zeitpunkt der Einschiffung 12 Monate, um mitreisen zu können.

Seabourn Cruise Line: Kunden unter 21 Jahren dürfen keine Kreuzfahrt buchen und Reisende unter 21 Jahren müssen in einer Kabine mit einem 21-jährigen oder älteren Reisenden reisen, der die Verantwortung für die Betreuung während der Kreuzfahrt übernimmt. Für Familiengruppen, die mehrere Kabinen buchen, beträgt das Mindestalter 16 Jahre für mindestens einen Reisenden in jeder Kabine, vorausgesetzt, sie reisen mit einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten. Das Mindestalter für Reisende beträgt zum Zeitpunkt der Einschiffung 6 Monate. Bei einer Reise mit mehr als 2 aufeinanderfolgenden Seetagen beträgt das Mindestalter des Reisenden zum Zeitpunkt der Einschiffung 12 Monate, um mitreisen zu können. Ein Reisender muss zum Zeitpunkt der Einschiffung mindestens 6 Jahre alt sein, um an Reisen in die Antarktis oder an Expeditionskreuzfahrten teilnehmen zu können.

Seabourn Cruise kann keine Buchungen annehmen oder Reisende befördern, die am letzten Tag der geplanten Kreuzfahrt mehr als 24 Wochen schwanger sind.

Alle schwangeren Frauen müssen ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass Mutter und Kind bei guter Gesundheit und reisefähig sind und dass die Reise für die Schwangere oder das Kind kein erhöhtes Risiko darstellt.

SWAN Hellenic: Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person ab 18 Jahren an einer Reise teilnehmen. Swan Hellenic Travel kann die notwendige medizinische Versorgung von Kindern nicht garantieren.

Kinder unter 8 Jahren haben keinen Anspruch auf Swan Hellenic Cruises-Expeditionen mit Zodiac-Ausschiffungen. Frauen, die am Ende ihrer gebuchten Kreuzfahrt in die 24. Schwangerschaftswoche kommen, können leider nicht an einer solchen Kreuzfahrt teilnehmen.

Celestyal Cruises: Akzeptiert keine Buchungen von Minderjährigen (unter 18 Jahren). Buchungen für Minderjährige müssen von ihren Erziehungsberechtigten und/oder Eltern vorgenommen werden und werden nur akzeptiert, wenn der Minderjährige mit mindestens einem seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten oder einer anderen erwachsenen Person reist, die die Verantwortung für den Minderjährigen voll übernimmt. Umfasst eine Buchung Minderjährige oder Personen mit Behinderungen, die nicht mit einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten reisen, unterliegt die Beförderung dem Einverständnis- und Freigabebformular sowie einem Formular zur Begleiterklärung, das von www.celestialcruises.com zum Zeitpunkt der Buchung heruntergeladen werden kann und vor dem Einsteigen in das Schiff unterzeichnet werden soll und wodurch die Verantwortung für den/die Minderjährigen übernommen wird. Umfasst die Kundenbuchung Minderjährige oder Personen mit Behinderungen, die nicht mit einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten reisen, muss der Kunde die entsprechenden Formulare herunterladen und ausfüllen und diese per E-Mail an info@celestialcruises.com senden.

Für alle Redereien gilt: Die Reederei kann die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter 6 Monaten bzw. einem Jahr nicht gewährleisten, je nach Reisegebiet. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen. Für Personen mit Behinderung und Schwangere verweisen wir auf Ziffer 3.5 dieser Reisebedingungen.

8.3 ICO CH kann den Reisevertrag bei strafbaren Handlungen der Reisenden kündigen, insbesondere bei Nichtbefolgung länderspezifischer Ge- und Verbote bzgl. Waffen, Drogenbesitz und Gewalttätigkeit.

8.4 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Reisenden nach dem pflichtgemässen Ermessen der medizinischen Berater von ICO CH eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil diese Person reiseunfähig ist oder eine Gefahr für sich selbst oder Dritte darstellt, kann die weitere Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise dieser Person abgebrochen werden. ICO CH haftet in diesen Fällen nicht für entstehende Mehrkosten. Dasselbe gilt in Fällen, in denen diese Person keine notwendige Begleitperson gem. Ziff. 3.5 mitbringt.

8.5 Der Kapitän ist im Falle von Kreuzfahrten für Schiff und Besatzung verantwortlich. Er/Sie besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, einen Reisenden entschädigungslos von Bord zu weisen. Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns eine der unter Ziff. 3.5 und 8.2 genannten Situationen vorliegt.

8.6 ICO CH kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn die Anmeldenden unter falscher Angabe zur Person, zur Adresse und/oder zum Ausweisdokument gebucht haben.

8.7 Soweit die Anmeldenden und/oder die Reisenden ihre vertragliche Verpflichtung verletzen, ICO CH bereits vor der Abreise die erforderlichen Passdaten zur Weitergabe an die entsprechenden Einreisebehörden zu übermitteln, haftet ICO CH nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente, wenn die Anmeldenden ICO CH mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung von ICO CH vor. In diesen Fällen ist ICO CH berechtigt, den Transport bzw. Weitertransport der Reisenden ohne Ausgleichspflicht zu verweigern und Stornogebühren nach Ziff. 9.2 zu verlangen.

8.8 Soweit aus den o. g. Gründen ein Pauschalreisevertrag gekündigt und eine weitere Beförderung verweigert wird, behält ICO CH den Anspruch auf den Reisepreis. ICO CH lässt sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Für eventuell entstehende Mehrkosten der Reisenden steht ICO CH nicht ein. Insbesondere haben die Reisenden entstehende Mehraufwendungen für einen Rücktransport an ihren Heimatort selbst zu tragen.

Die Anmeldenden sollten überprüfen, ob eine Zusatzkrankenversicherung erforderlich ist. Der Abschluss einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschliesslich der Rückbeförderung bei Unfall Krankheit oder Tod wird empfohlen.

9. VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DER REISENDEN VOR REISEBEGINN (RÜCKTRITT) UND STORNOGEBÜHREN

9.1 Die Anmeldenden können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten und den Rücktritt auch für die weiteren von ihnen angemeldeten Reisenden erklären. Dieser Rücktritt gilt dann nur für die Leistungen des Pauschalreisevertrages unter Einschluss des Zusatzpakets im Zusammenhang mit zusätzlich oder gesondert gebuchten Leistungen soweit sie Bestandteil des Pauschalreisevertrages geworden sind oder in einem Zusammenhang mit diesem stehen, also z.B. auch für vermittelte Anreise- oder Abreisepakete. Soll sich der Rücktritt nur auf den Pauschalreisevertrag beziehen, also nicht auf vermittelte Reiseleistungen, haben die Anmeldenden dies festzulegen und zu erklären. Ihre Rücktrittserklärung sollte aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzureichen. Der Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Massgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei ICO CH, wenn die Reise unmittelbar bei ICO CH gebucht wurde. Erfolgte die Buchung der Reise und die Vermittlung der weiteren Leistungen über ein Reisebüro, so genügt die Abgabe der Rücktrittserklärung diesem gegenüber, andernfalls ist der Rücktritt gesondert vorzunehmen. Die Rücktrittserklärung muss während der regulären Geschäftszeiten von ICO CH (Mo. – Fr. 09:00 – 18:00 Uhr) erfolgen.

9.2 ICO CH ist berechtigt eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen zu verlangen und unter Berücksichtigung eines möglichen Vorteils aus der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung. Anstelle eines nachzuweisenden Aufwandes ist ICO CH berechtigt eine Entschädigungspauschale geltend zu machen, die (soweit kein Ersatz- Reiseteilnehmer gestellt wird) für jeden ausgefallenen Reiseteilnehmer auf Basis des jeweiligen Reisepreises wie folgt zu berechnen ist.

Bei Rücktritt:

Unsere Leistungsträger berechnen verschiedene Rücktrittsentschädigungen. Diese reicht ICO CH transparent durch (siehe Tabelle). Der Kreuzfahrtpreis definiert sich inklusive Hafengebühren und Steuer.

Cunard Line	Bis 66 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	65-38 Tage vor Abreise	37-25 Tage vor Abreise	24-9 Tage vor Abreise	ab 8 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)
	20%	100.-	35%	60%	85%	100%	
Save & Sale	25%	100.-	35%	60%	85%	100%	100%
P&O Cruises	Bis 91 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	90-57 Tage vor Abreise	56-42 Tage vor Abreise	41-16 Tage vor Abreise	15-6 Tage vor Abreise	Ab 5 Tage und bei Nichtantreten der Reise (No Show)
	20%	100.-	50%	60%	75%	90%	
Princess Cruises	Bis 60 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	59-45 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	44-15 Tage vor Abreise	14-8 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)
	20%	100.-	30%	100.-	60%	80%	
Princess Deal	Bis 45 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.			60%	80%	100%
	30%	100.-				100%	100%

Carnival Cruise Line	Bis 76 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	75-56 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.		55-30 Tage vor Abreise	29-15 Tage vor Abreise	14-1 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)	
				DZ	EZ					
2 und 3 Nächte Kreuzfahrten	20%	100.-	20%	150.-	300.-	60%	80%	90%	100%	
4 und 5 Nächte Kreuzfahrten	20%	100.-	20%	200.-	400.-	60%	80%	90%	100%	
6 -9 Nächte Kreuzfahrten	Bis 91 Tage vor Abreise	100.-	90-56 Tage vor Abreise	20%	300.-	600.-	60%	80%	90%	100%
Ab 10 Nächte Kreuzfahrten sowie Alaska, Australien und Europa				20%	450.-	900.-	60%	80%	90%	100%

Early Saver	Bis 56 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	Mindestens € p.P.		55-30 Tage vor Abreise	29-15 Tage vor Abreise	14-1 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)
			DZ	EZ				
2 und 3 Nächte Kreuzfahrten	20%	150.-	300.-	60%	80%	90%	100%	
4 und 5 Nächte Kreuzfahrten	20%	200.-	400.-	60%	80%	90%	100%	
6 -9 Nächte Kreuzfahrten	20%	300.-	600.-	60%	80%	90%	100%	
Ab 10 Nächte Kreuzfahrten sowie Alaska, Australien und Europa	20%	500.-	1000.-	60%	80%	90%	100%	

Holland America Line					
Für Grand World und Grand Voyages – Reisen sowie jeglicher Teilabschnitt der Grand World oder der Grand Voyages- Reisen:					
120 - 91 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	90-76 Tage vor Abreise		75 Tage oder weniger vor Abreise	
20%	100.-	60%		90%	
Für alle Asien-, Australien- und Neuseeland-, Südamerika- und Antarktis- Reisen, alle Europa-Transatlantik-Reisen (30 Tage oder länger, einschliesslich Teilreisen); sowie alle „Holiday“-Reisen, „EXC in depth“-Reisen „Amazon-Explorer“-Reisen und „Inka Reiche“-Reisen:					
Bis zu 74 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	73-43 Tage vor Abreise	42-22 Tage vor Abreise	21 Tage oder weniger vor Abreise	
20%	100.-	50%	75%	90%	
Für alle „Alaska“- und „Land+Sea“-Reisen, Kanada-, New England-, Karibik- und Europa-Reisen (letztere ausgenommen 30 Tage oder länger, einschliesslich Teilreisen davon), alle Hawaii- (27 Tage oder weniger), Mexico-, oder Panama Kanal- Reisen sowie Pazifische-Küsten-Reisen und Nord-West-Pazifik-Reisen:					
Bis zu 46 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	45-29 Tage vor Abreise	28-16 Tage vor Abreise	15 Tage oder weniger vor Abreise	
20%	100.-	50%	75%	90%	

Seabourn Cruise Line	Bis zu 56 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	55-28 Tage vor Abreise	27-15 Tage vor Abreise	14-1 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)
Anzahlungsbetrag des Reisepreises	100.-	25%	50%	75%	90%	

Celestyal Cruises	Bis zu 90 Tage vor Abreise	89-60 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	59-40 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	39-20 Tage vor Abreise	19-0 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)
2022	50 €	20%	300.-	40%	300.-	90%	95%	100%
2023	100.- €	20%	300.-	40%	300.-	90%	95%	100%

Stornostaffelung oder fixer Stornobetrag der zweiten Frist, je nachdem welcher grösser ist.

Bei Buchung von Angebotspreisen können abhängig vom jeweiligen Angebot abweichende Rücktrittspauschalen gelten. ICO CH informiert über die abweichenden Bedingungen und händigt dem Anmelder vor Abschluss des Pauschalreisevertrages die für die Angebotspreise geltenden besonderen Reisebedingungen aus. Die Vertragsstrafen in % berechnen sich jeweils vom Kreuzfahrtpreis.

Über ICO CH abgeschlossenen Reiseversicherungen fallen immer in voller Höhe an. Bei Buchungen vermittelten mit An- und Abreisepaketen gelten für Flüge die Stornobedingungen der Airline. Diese können bis zu 100% betragen. ICO CH wird sich bemühen die Stornokosten für die Flüge so gering wie möglich zu halten und zumindest Steuern und Gebühren für die Buchung den Anmeldenden zu erstatten. Für die anderen Bestandteile der An- und Abreisepakete gilt:

Bis 50 Tage vor Reiseantritt 50%
49. – 30. Tag vor Reiseantritt 60%
Ab dem 29. Tag vor Reiseantritt 80%
Bei Nichtantritt der gebuchten Reise (No Show) 100%

Es steht den Anmeldenden das Recht zu, ICO CH nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. ICO CH ist berechtigt, abweichend von der Entschädigung eine konkret berechnete Entschädigung zu fordern, sofern diese beziffert und belegt wird.

9.3 Bei Buchung von Angebotspreisen können abhängig vom jeweiligen Angebot von Ziff. 9.2. abweichende Entschädigungspauschalen gelten. ICO CH informiert über die abweichenden Bedingungen und händigt den Anmeldenden vor Abschluss des Pauschalreisevertrages die für die Angebotspreise geltenden besonderen Reisebedingungen aus.

9.4 Es wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

9.5 Soweit ein oder mehrere Reisende aus einer Mehrbettkabine (2 oder mehr Personen) nicht mehr an einer Reise teilnehmen wollen (Stornierung), so ist die Stornierung der gesamten Kabine, verbunden mit der Neubuchung für die verbleibenden Reisegäste, erforderlich. ICO CH wird sich die durch die Verwendung der ursprünglichen Reise erlangten Leistungen sowie evtl. ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

10. UNVERMEIDBARE AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

10.1 Wird ICO CH vor Reisebeginn infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände an der Durchführung der Reise gehindert, können die Anmeldenden aber auch ICO CH vom Vertrag zurücktreten. ICO CH hat den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund zu erklären. Den Zurücktretenden obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die Annahme der unvermeidbaren aussergewöhnlichen Umstände.

10.2 Im Fall der unvermeidbaren aussergewöhnlichen Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe gilt, dass ICO CH den Anspruch auf den Reisepreis verliert. ICO CH hat den zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits bezahlten Reisepreis nach den gesetzlichen Fristen nach dem Rücktritt zu erstatten.

10.3 Könnte ein Fall der unvermeidbaren aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, hat ICO CH die Pflicht die Reisetilnehmer über alle objektiv bestehenden Gefahren aufzuklären. Insoweit besteht eine Erkundigungs- und Informationspflicht von ICO CH, damit die Anmeldenden die Möglichkeit der Kündigung für sich überprüfen können.

11. GEWÄHRLEISTUNG (ABHILFE, MINDERUNG UND KÜNDIGUNG) UND VERJÄHRUNG

11.1 Wird die Reise nicht oder nicht vertragsgemäss erbracht, so können die Reisetilnehmer Abhilfe verlangen. ICO CH kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.

11.2 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, und leistet ICO CH innerhalb einer von den Anmeldenden zu setzenden angemessenen Frist keine Abhilfe, so können die Anmeldenden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisvertrag kündigen. Das Abhilfeverlangen ist an die Rezeption des Kreuzfahrtschiffes zu richten. Soweit neben der Kreuzfahrteleistung Transfer- und/oder Flug- und/oder Hotelleistungen hinzugebucht wurden, ist ICO CH für diese Leistungen Reiseveranstalter und nicht nur Vermittler (vgl. Ziff. 4.3), ist das Abhilfeverlangen im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise infolge eines Mangels dieser Leistungen entweder an den Leistungsträger vor Ort oder an die ICO CH zu richten. Aus Gründen der Beweissicherung wird eine schriftliche Kündigungserklärung empfohlen. ICO CH ist berechtigt, zur Abhilfe eine gleiche oder höherwertige zumutbare Ersatzleistung zu erbringen.

11.3 Die Ansprüche wegen nicht vertragsgemäss erbrachter Reiseleistungen nach PRG sind unverzüglich vor

Ort geltend zu machen und verjähren in zwei Jahren ab Ende der Reise, Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Reiseleitung, Reisevermittler (Reisebüros) und einzelne Leistungsträger sind nicht berechtigt, Ansprüche der Reisenden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen ICO CH anzuerkennen.

12. VERTRAGSÜBERTRAGUNG/ABRECHNUNG VON MEHR AUFWAND/NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

12.1 Bei Nennung einer Ersatzperson kann ICO CH die ihr tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Verwaltungsmehrkosten berechnen, inkl. der Mehrkosten, die hierdurch auch im Einzelfall bei den jeweiligen Leistungsträgern (Flug, Hotel u.a.) entstehen. Für Namensänderungen ist ICO CH berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- p. P. zu verlangen. Die Angabe einer Ersatzperson durch die Anmeldenden ist auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären und bis spätestens vierzehn Tage vor Reisebeginn möglich. Soweit eine solche Änderung nach diesem Zeitpunkt erforderlich ist, muss die Reise storniert werden. Es gelten die Vertragsstrafen nach Ziffer 9.2.c ICO CH ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, sofern dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Pauschalreisevertrag ein, haften er und die Anmeldenden gegenüber ICO CH als Gesamtschuldner auf den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten.

12.2 Die Anmeldenden haben nach Abschluss des Reisevertrages keinen Anspruch auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Schiffs, des Reisebeginns (Flug), der Unterkunft oder der Beförderungsart (z. B. Wechsel der Kabinenkategorie, Änderung der Ausreise etc.). Generell wird eine Umbuchung auf eine andere Reise als Stornierung und Neubuchung behandelt. Wenn die Anmeldenden auf eine andere Reise umbuchen möchte, sollte er/sie ICO CH um Klärung bitten, ob dem Wunsch entsprochen werden kann. Umbuchungen sind eventuell möglich, wenn kein Sonderangebot (z.B. Frühbucher, Last-Minute) gebucht wurde und wenn die Umbuchung auf eine Reise erfolgt, die binnen zwölf Monaten (sechs Monaten bei „Weltreisen“ und deren Segmenten) vom ursprünglichen Reisestart beginnt. Umbuchungen können nur bis 66 Tage vor Abfahrt vorgenommen werden und werden nur einmal gestattet. Für die Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- p.P. zuzüglich eventuellen zusätzlichen Kosten seitens der Fluggesellschaft und/oder der Hotels belastet. Änderungen nach dem 66. Tag vor Reiseantritt sowie Änderungen zum Zwecke der Preisreduzierung sind nur nach vorherigem Rücktritt vom Pauschalreisevertrag möglich. Es gelten dann die Stornogebühren (siehe Ziff. 9.2).

12.3 Nehmen die Anmeldenden einzelne Reiseleistungen, die ordnungsgemäss angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die den Anmeldenden zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er/sie keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. ICO CH wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch den Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

13. SORGFALTSBESTIMMUNGEN, PASS-, VISA UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

13.1 ICO CH wird die Anmeldenden vor Vertragsschluss über Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften des Bestimmungslandes einschliesslich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Bei pflichtgemässer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter oder den Reisevermittler haben die Anmeldenden die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen. ICO CH geht bei diesen Informationen davon aus, dass die Reisenden EU Staatsbürger, Schweizer Staatsbürger oder im Besitz einer dauerhaften allgemeine EU Aufenthaltsgenehmigung sind.

13.2 Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten der Anmeldenden zurückzuführen sind, so können die Anmeldenden nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. In diesen Fällen gelten die Regelungen in Ziffer in 9.1 und 9.2 entsprechend. Die Anmeldenden und die angemeldeten Reisenden sind verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittsentschädigungen, gehen zu Ihren Lasten.

13.3 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EuVO 2111/05) verpflichtet ICO CH, die Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flüge bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung eine ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt ICO CH den Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald ICO CH die Fluggesellschaft erfährt, die den Flug tatsächlich durchführt, wird ICO CH die Reisenden darüber informieren. Wechselt die den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, hat ICO CH die Reisenden über den Wechsel zu informieren. Die Liste der Fluggesellschaften, mit denen nach EU-Recht eine Beförderung nicht zulässig ist, ist über die Internetseite https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de abrufbar.

14. HAFTUNG

14.1 ICO CH haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Reisekaufmannes für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen aller in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Reiseleistungen und die ordnungsgemässe Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

14.2 Eine Haftung von ICO CH für Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, sind gem. Schweizer Recht insgesamt auf die Höhe des zweifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt je Person und Reise.

14.3 a) Hat ICO CH die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers, so richtet sich die Haftung des Veranstalters nach den jeweils in Betracht kommenden Regelungen des Luftverkehrsgesetzes, dem Warschauer Abkommen in der geltenden und anwendbaren Fassung von Den Haag oder des Montrealer Abkommens. b) Kommt der ICO CH die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so gelten die jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften auch des nationalen Rechts. c) Für Beschädigungen oder Verluste in der Reiseausrüstung durch Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen ausserhalb des Schiffes haftet ICO CH nicht. Das gilt nicht, wenn solche Beeinträchtigungen auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ICO CH zurückgehen. Für Beschädigungen oder Verlust des Kabinengepäckes haftet ICO CH nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.4 Eine Haftung von ICO CH ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf derartigen Übereinkommen beruhen, es zulässig ist, dass Leistungsträger insoweit in der Haftung für die von ihnen zu erbringenden Leistungen beschränkt sind oder deren Haftung ausgeschlossen ist.

14.5 ICO CH haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von ICO CH lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort etc.), wenn diese Leistungen in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistung gekennzeichnet werden. ICO CH haftet nicht für Zahlungen die direkt an andere Leistungsträger gehen.

14.6 ICO CH haftet nicht für Kosten, die den Anmeldenden und/oder Reisenden durch ihr verspätetes Eintreffen am Schiff entstehen, sofern ICO CH die Beförderung zum Schiff nicht vertraglich geschuldet hat. Dies gilt für Abfahrtschiffe ebenso wie für die unterwegs angelaufenen Häfen, sofern Landausflüge von dem Anmelder und/oder Reisenden auf seine Verantwortung unternommen werden. Der Kapitän ist nicht verpflichtet auf eventuell verspätete Reisende zu warten.

14.7 ICO CH haftet nicht für Fehler während des Buchungsvorgangs, die durch die Anmeldenden verschuldet wurden oder durch unvermeidbare, aussergewöhnliche Umstände verursacht wurden. ICO CH haftet nicht für Angaben in Reiseausschreibungen Dritter, z. B. der Reisebüros, auf deren Entstehung ICO CH keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit ICO CH nicht überprüfen konnte. Reisebüros oder sonstige Leistungsträger sind nicht ermächtigt Zusicherungen für ICO CH abzugeben oder Vereinbarungen zu treffen, die nicht mit den Angaben in Reiseausschreibungen übereinstimmen, über die Reservierungsbestätigung hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern.

14.8 Die Anmeldenden haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch einen technischen Fehler im Buchungssystem von ICO CH entsteht, es sei denn, ICO CH hat den Fehler nicht zu vertreten.

15. DATENSCHUTZ

15.1 Die personenbezogenen Daten, die der Anmelder zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Bei personenbezogenen Daten handelt es sich um Informationen zur Identität einer Person, wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse. Bei Nutzungsdaten handelt es sich um Daten, die nicht aktiv zur Verfügung gestellt werden, sondern die passiv erhoben werden können, z. B. bei Nutzung einer Website oder der Online-Angebote.

15.2 ICO CH wird anfallende Daten der Reisenden nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Reisevertrages und der Kommunikation erheben, bearbeiten, speichern und verwenden. Diese Daten werden nur zur Buchungsabwicklung an die in die Erfüllung des Pauschalreisevertrages eingebundenen Unternehmen im erforderlichen Umfang weitergegeben. Auf Anforderung wird mitgeteilt, welche persönlichen Daten der Reisenden gespeichert sind. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Nur Angaben in der Reisebestätigung sind verbindlich. Angaben in Publikationen, gleich welcher Art, entsprechen dem Stand bei Erstellung und sind unverbindlich. Für Fehler wird nicht gehaftet.

16.2 Es gelten zunächst individuell vereinbarte Vertragsbestimmungen, die durch diese Allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen ergänzt werden. Soweit weder der Vertrag noch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Rechts zum Pauschalreisevertrag unter dem Bundesgesetz PRG.

16.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Anmeldenden und ICO CH und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten wird ausschliesslich Schweizer Recht angewendet. Ist der Anmelder Verbraucher, kann er sich allerdings auf diejenigen Bestimmungen des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts berufen, die ihm Schutz gewähren und von denen vertraglich nicht abgewichen werden darf, sofern sich die geschäftliche Tätigkeit von ICO CH ausdrücklich auf dieses Land richtet.

16.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist – soweit zulässig vereinbar – Zürich für ICO CH.

16.5 Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch die gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes der gewollten Regelung am ehesten entspricht.

16.6 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Pauschalreisevertrages.

Kontakt Schweiz:

Cruise Interconnect AG

Badenerstrasse 551

8048 Zürich, Schweiz

Telefon: +41 44 387 10 22

E-Mail: info@inter-connect.world

Internet: www.inter-connect.world

Druckfehler und Änderungen vorbehalten. **Stand: September 2022**